

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

14. September 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, Seite 189. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Wolffsfahrt-Weichlinger Eisenbahn bez. Bezeichnung der Stelle im Großherzogthum für rechtsverbindliche Annahme von amtlichen Insertierungen an die Generaldirektion der Königl. Sächs. Staats-Eisenbahnen, Seite 190. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Imana in Halle a/S. betreffend, Seite 190. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes der Generalagenturen der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Akten-Gesellschaft und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Eibersfeld von Eisenach nach Weimar betreffend, Seite 191. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn betreffend, Seite 191. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt für das Deutsche Reich, Seite 191.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[86] I. In Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. (Zu § 171 Absatz 2 des Gesetzes.) Unter der Bezeichnung Staatsbehörde im § 45 des Gesetzes ist das Großherzogliche Amtsgericht, sowie der Großherzogliche Bezirksdirektor zu verstehen; als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 56, 57, 59 des Gesetzes gilt der Großherzogliche Bezirksdirektor; die im § 79 Absatz 2 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesene Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch den Bezirksauschuß.

II. (Zu § 147 des Gesetzes.) Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister hat das Amtsgericht außer durch den Reichsanzeiger durch die Weimarerische Zeitung, hinsichtlich größerer Genossenschaften nebst dem auch durch ein drittes öffentliches Blatt, welches vom Amtsgericht bestimmt wird, bekannt zu machen. Die im § 147 des Gesetzes verbunden mit Artikel 14 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung wird von den Präsidenten der